

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 27/2025



Veröffentlicht am: 14.04.2025

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Psychologie der Fakultät für Naturwissenschaften an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

vom 03.04.2025.

Aufgrund des § 27 Abs. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021 S. 368, 369), des § 7 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2012 (GVBl. LSA S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2020 (GVBl. LSA S. 334, 365) und § 40 der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt (Studienplatzvergabeverordnung) vom 05.12.2019 (GVBl. LSA S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.06.2023 (GVBl. LSA S. 381) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Psychologie der Fakultät für Naturwissenschaften an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

Die Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Psychologie mit den Schwerpunkten Kognitive Neurowissenschaft, Klinische Neurowissenschaft, Umweltpsychologie/Mensch-Technik-Interaktion der Fakultät für Naturwissenschaften an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.02.2014 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 07/2014, veröffentlicht am: 04.03.2014), die zuletzt durch Art. 1 der Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.06.2017 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 55/2017 vom 15.06.2017) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Psychologie mit den Schwerpunkten Kognitive Neurowissenschaft, Klinische Neurowissenschaft, Umweltpsychologie/Mensch-Technik-Interaktion“ wird geändert in

„Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Psychologie“.

**2. Zu § 1:**

In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „- Umweltpsychologie/Mensch-Technik-Interaktion“ gestrichen.

Der § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die auf der Basis der Kapazitätsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KapVO LSA) und der Verordnung über die Lehrverpflichtung an staatlichen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (LVVO) errechnete Zulassungszahl für den Master-Studiengang Psychologie wird zu gleichen Teilen auf die zwei wählbaren Schwerpunkte aufgeteilt.“

**3. Zu § 4:**

Die Wörter „Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO)“ werden ersetzt durch „Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt (Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt)“.

**4. Zu § 5:**

Der § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Im Hauptverfahren wird in jedem der zwei Schwerpunkte durch das Dezernat Studienangelegenheiten eine Rangliste erstellt. In die zwei Ranglisten werden die Bewerber und Bewerberinnen entsprechend ihres jeweiligen Erstwunsches aufgenommen.“

**5. Zu § 6:**

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 6**

**vorzeitige Immatrikulation in den Masterstudiengang**

(1) In Ergänzung von § 4 Abs. 2 der Studienordnung für den Masterstudiengang Psychologie kann, wenn einzelne Prüfungsleistungen fehlen, um das zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führende Studium abzuschließen, die vorzeitige Immatrikulation erfolgen. Dies setzt voraus, dass zum Bewerbungszeitpunkt die aus den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens „2,5“ beträgt und damit die Zulassung zum Masterstudium erwartet werden kann.

Sich Bewerbende werden, soweit die anderen Voraussetzungen der Zulassung vorliegen, unter der Bedingung immatrikuliert, den ersten berufsqualifizierenden Abschluss unverzüglich, spätestens bis zum 15.12. bei Zulassung zum Wintersemester nachzuweisen. Wird der Nachweis des Abschlusses nicht binnen der vorbenannten Frist eingereicht

und hat die bewerbende Person dies zu vertreten, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Studiengang.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

-----

Ausgefertigt auf Beschluss des Fakultätsrats der Naturwissenschaften vom 06.03.2025 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 26.03.2025.

Magdeburg, 03.04.2025

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg